

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LVIII. Luzern, den 29. April 1799. (o. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. April.

Vicepräsident: Desloes.

Daniel Erismann von Pümpel, Kanton Bern, begeht die Erlaubnis, die Witwe seines Vaters Bruders heurathen zu dürfen.

Akermann will ihm entsprechen, weil hier gar keine Blutsverwandtschaft statt habe. Wyder folgt, um so mehr da man schon in ähnlichen Fällen entsprach. Carrard hält die Frage über die Verwandtschaften in welchen die Ehe erlaubt seyn soll, für sehr wichtig, und will sie nicht anders als allgemein entscheiden. Es findet auch keine Blutsfreundschaft zwischen mir und meiner Frauen Schwester statt, dennoch glaube ich, würdet ihr diese Ehe nicht gestatten. Auch ist es wirklich nicht ganz schiflich, daß der Nesse die Mühme heurathe, und ihr würdet mit Witschriften überhaupt; ich begehre die Tagesordnung, begründet auf die bestehenden Gesetze.

Anderwerth begeht Verweisung an die Verwandtschaftscommission, die bestimme, in welchen Graden der Schwagerschaft die Ehe statt habe.

Carrard stimmt diesem letzten Antrag bei, welcher angenommen wird.

Anderwerth begeht, daß statt dem abwesenden B. Kuhn ein andres Mitglied in die Commission über die Witschrift der Gemeinde Eriswil ernannt werde. Dieser Antrag wird erkannt, und Carrard der Commission beigeordnet.

Anderwerth macht den Antrag, eine Commission von 5 Gliedern über die Art der Ausfuehrung des Verfassungsmässigen Austritts der öffentlichen Beamten niederzusetzen, und begebt daß sie die Versammlung selbst ernenne. Dieser Antrag wird angenommen.

Marcacci begeht, daß diese Commissionsernennung durch das Scrutinium geschehe. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Anderwerth begeht, daß Kuhns Gutachten über den Kriminalrechtsgang sobald möglich an die Tagesordnung komme.

Holgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Eure Commission, der ihr unterm 18. März den Auftrag ertheilet, die Witschrift der Bürgerin Maria Egerer von Trub, Kant. Bern, zu untersuchen, hat die Ehre euch folgenden Beschlüß vorzulegen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Supplikantin nach der mutwilligen 13jährigen Verlassung ihres Mannes Jakob Habegger, laut schriftlichen Zeugnissen, elf Jahr lang bräf und sittsam gelebt, und erst nachher da sie überzeugt war, daß ihr Mann nicht mehr bei Leben, auch immer glaubte den Todtenschein zu erhalten, sich dann nachher mit dem Bürger Uhli Böiger von klein Roth (bei welchem sie bei 6 Jahren laut seinem eigenen schriftlichen Zeugniß in aller Treue als Haushälterin gedient) verlobt hat.

In Erwägung, daß es nicht bloßer Wahn der Supplikantin gewesen, daß ihr Mann tott sey, da ihr Stieffohn der Ulrich Habegger von Trub, schriftlich bezeugt, daß sein Vater, der Jakob Habegger, schon vor 3 Jahren bei der kaiserlichen Armee das Leben verloren habe.

In Erwägung, daß die Supplikantin, nachdem sie innigst überzeugt ware, daß ihr Mann tott sey, und also sicher den Todtenschein erwartete, nicht vorher die Ehescheidung begehrte, bis es ihre Ehre erfordert hat.

In Erwägung endlich, daß auch die alte Regelung zu Bern, öfters nicht nur in solchen, sondern noch in ungünstigeren Fällen, Dispensationen ertheilt hat.

Beschließt der grosse Rath:

Der Maria Egerer von Trub, Kanton Bern, wird gestattet, sich mit dem Bürger Uhli Böiger von klein Roth, verehlichen zu können, und ihre auf Verlobniß der Ehe erzeugten Kinder, sind als ehelich erklärt.

Secretan begeht die Gründe zu wissen, warum die Commission diesem Begehrten entsprechen wolle, da man über alle ähnliche zur Tagesordnung gieng. Jedermann kann sich solche Briefe schreiben lassen; auch lasst man sich nicht von seinem todten Manne scheiden, und sie begehrte erst als sie von einem au-

vern schwanger war, die Ehescheidung. Er begehrte welche solchen Ausreißern bei sich Unterschleif geben würden.

Legler sagt, daß nach allen Zeugnissen diese Person sich während der 13jährigen mutwilligen Verlassung ihres Mannes, vorzüglich gut aufführte; daß sie, als sie wußte, daß ihr Mann tot sei, sich wieder versprach und immer den Todenschein erwartete, allein die Schwangerschaft kam zuvor, und die Commission sahe es für unmenschlich an, diese Familie ungünstlich zu machen.

Schlumpf unterstützt dieses Gutachten um so mehr, da niemand als ein alter lediger Bruder des ersten Mannes, sich diesem Begehrten widersezte.

Secretan sagt: Ist es bewiesen, daß der Mann tot ist? Es scheint die Frau wußte nichts davon, da sie die Scheidung begehrte. Wenn er sie mutwillig verließ, warum ließ sie ihn nicht vorrufen und sich dann scheiden? Welchem Manne würde sie die Commission zusprechen, wenn der erste wieder käme? Erst vorzusehen giengt ihr über einen ähnlichen, günstigeren Fall zur Tagesordnung, und ich beschwäre euch, durch einen überreilten Beschluß nicht die Heiligkeit der Ehe zu verletzen. Eustor folgt.

Zimmermann ist der gleichen Meinung. Die Person verlobte sich dem Gutachten zufolge, in dem Wahn, ihr Mann sei tot; da erwähnte sich der Wahn; als sie schwanger war begehrte sie die Scheidung, und die alte Regierung bewilligte solche Ausnahmen. Dies sind die Erwägungsgründe. Ich bitte Sie, bedenken Sie wohin dies führen könnte.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Müller von Dägerweiden begeht einen Urlaub für 3 Wochen, welcher bewilligt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welche an die Militarcommission gewiesen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesegeber!

Mit gerechtem Unwillen werdet auch ihr, so wie das Direktorium, den Bericht vernehmen, daß aufs neue verschiedene junge Leute von der Elite aus dem Distrikte Olten, anstatt dem Aufrufe des Vaterlandes zu folgen, schändlicher Weise weggegangen seyen, entz weder um sich im Lande zu verbergen oder um über die Gränze zu gehen.

Das Direktorium ladet euch ein, schleunig über solche Ausreißer ein Strafgesetz zu bestimmen, und dabei besonders auch in Betrachtung zu ziehen, ob nicht über dieselben die Confiskation ihrer Güter verhängt werden sollte.

Zugleich auch, ladet euch das Direktorium zur Absaffung eines Strafgesetzes gegen diejenigen ein,

welche solchen Ausreißern bei sich Unterschleif geben würden.

Ihr fühlt es, wie dringend gegen die treulichen Söhne des Vaterlandes die Ergreifung der schärfsten Maßnahmen ist.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Magdalena Rovet, geborene Potonet von Chevannes, Distrikt Tifferten, begeht Entschädigung für ihr verlorne ausschließliche Wirthschaft.

Die Versammlung weist diese Bitischrist an die Commission über die Ehehasten.

Die Gemeinde Pentenz im Distrikt Cossigny, bez geht die Bewilligung ihre Gemeindgüter wie bisher verwalten zu dürfen, weil ihr die durch das Gesetz über die Municipalitäten bestimmte Verwaltungsart zu kostbar sei. Man geht über dieses Begehr zu Tagesordnung.

Geheime Sitzung.

S e n a t, 22. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschluss wird verlesen, welcher zu richtigerer Beziehung der Abgaben von Getranken verschiedene Verordnungen enthält.

Fornierod glaubt, dieselben werden wenig helfen, so lang die bisherige Einziehungsweise der Auf lage dauert; so lange der Agent allein diese Aufsicht haben wird, wird auch die Republik in Schaden blei ben. Er verlangt eine Commission. Zäslin stimmt auch zur Commission, doch sieht er den Beschluss aus anderem Gesichtspunkt an; die Perception der Aufzlagen wird wie sie ist, ohne Zweifel nun für ein Jahr bestehen müssen. Pfyffer glaubt, ist sen es nicht Zeit die vollkommenste Perceptionsweise zu erfinden, sondern die tägliche Abgabe ungesäumt zu aktivieren; er stimmt ohne weiters zur Annahme des Beschlusses.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den B. Fornierod, Zäslin und Pfyffer.

Die Beschlüsse, welche den 3ten und 4ten Abschn. des Bürgerlichen Rechtsganges enthalten, werden verlesen, und an die Commission gewiesen, die bereits mit den früheren Abschnitten beschäftigt war; sie soll am Samstag berichten.

Der Beschluss, welcher den 6ten Abschnitt des Friedenrichtergutachtens enthält, wird verlesen, und

an die mit den früheren Abschneitten beschäftigte Comission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Derjenige, welcher dem Vollziehungsdirektorium bei dem Nationalshazant einen Credit von 500,000 Fr. zur Unterhaltung und Besoldung der helvetischen Truppen, die bereits in Aktivität sind, eröffnet, wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher die Unterstützung der abwesenden Vaterlandsverteidiger durch die Gemeinden verordnet. — Und jener, welcher erklärt, es soll zu lebenslänglichen Pensionen für die Invaliden gewordenen Vaterlandsverteidiger, und für die Familien, der im Kampfe fürs Vaterland gefallenen eine hinsichtliche Menge von Nationalgütern ausschließlich bestimmt und angewiesen werden.

Grosser Rath, 23. April.

Vicepräsident: Desloes.

Ein preussischer Haussr. fodert ein Patent. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Benutzung der Gemeindsgüter, welche für zwei Tag auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Anderwertz legt eine abgeänderte Abfassung des vom Senat neuerdings verworfenen Beschlusses über die Gerichtsgebühren (s. Rep. B. III. Pro. 44 pag. 355) vor, durch die einzige die Taxe von 2 Fr. von 100 Franken, auf 1 1/2 Bahnen herabgesetzt wird.

Akermann wünscht noch beizusehen, daß da wo die Munizipalitäten die Ausfertigung besorgen, die Gebühren ihnen, und da wo dieselbe durch die Distriktsgerichte geschieht, der Nation zukommen sollen. Secretan wünscht, daß da wo die Ausfertigungsgebühren geringer sind, als dieses Gutachten vorschlägt, einstweilen die alten Taxen beibehalten werden. Carrard wünscht, daß gar nichts von den Fertigungsgebühren der Distriktsgerichte in diesem Gutachten gesagt werde. Anderwertz beharrt auf dem Gutachten, weil auch eine Taxe für die Distriktsgerichte bestimmt werden muß. Secretan beharrt auf seinem Antrag, will wir noch nicht so weit in der gerichtlichen Organisation vorgedrungen sind, um hierüber Gleichförmigkeit einzuführen. Jomini will diesen Gegenstand ganz weglassen. Das Gutachten wird mit Akermann's und Secretans vorgeschlagenen Zusätzen angenommen.

Anderwertz im Namen einer Commission schlägt vor, über die Bittschrift des B. Sigmund Brönimann im Lauacker der Gemeinde Oberbalm im Distrikt Laupen, welcher begeht für einen den 12. Sept. 1798 geschlossenen und den 28. Dec. angezeigten Kauf keine Einregistrierungsgebühr bezahlen zu müssen, zur Tagesordnung zu gehen. Akermann verwirft

dieses Gutachten, weil durch einen Zufall ohne Schuld des Bittstellers der Kauf zu spät angezeigt wurde. Carrard ist auch dieser Meinung, weil im Augenblick des Kaufs die Schuldigkeit der Einregistrierung entsteht, und in diesem Fall hier das Gesetz dieser Auflage in der Zeit des Kaufs noch nicht statt hatte, also auch nicht auf denselben wirksam seyn kann; er fordert also Entsprechung der Bitte des Bittstellers. Panchaud stimmt Carrard bei. Anderwertz obgleich kein Freund der Handänderungssteuer beharrt auf dem Gutachten, weil die Einregistrierungsgebühr bei der Einregistrierung selbst fällig wird. Kilchmann unterstützt Carrard. Jomini vertheidigt das Gutachten, weil kein bestimmter Kauf, sondern nur eine Abrede den 12. Sept. statt hatte, und der Kauf erst den 28. Dec. gefertigt wurde. Secretan will den Rapport verwerfen und dem Bittsteller durch eine Tagesordnung entsprechen, darauf begründet, daß die Gesetze nicht rückwirkend seyn können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung auf die Befehlschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 20. April, daß schon peinliche Gesetze gegen die Bürger, unwürdig dieses Namens, vorhanden sind, welche sich weigern dem Vaterland zu Hülfe zu ziehen, oder welche feiger und verrätherische Weise von ihren Fahnen ausreissen —

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Das Direktorium einzuladen, sich an das Gesetz vom 31. März gegen diejenigen, welche sich der heiligen Pflicht entziehen die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlands zu ergreifen, zu halten; und es einzuladen, ebenmässig die Militargebote gegen diejenigen, welche, nachdem sie die Waffen ergriffen haben, sich des Verbrechens des Ausreisens schuldig machen, in Kraft zu setzen.

2) Wer immer überwiesen wird, wissentlich einen Bürger, der sich in seinem Hause verbirgt, um dem Militärdienste zu entgehn, oder einem Ausreisser verschleizt zu haben, soll zu fünfjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt werden.

3) Von der obenangeführten Strafe sind ausgenommen die Verwandten des Flüchtigen bis auf den Grad von Oheim und Nette einschließlich, eben so wie die Stief- und Schwiegerväter, Stiefbrüder und Schwager.

§. I. Secretan zeigt an, daß die Hälfte der Commission dafür bestimmt war, die Confiskation der Güter noch für die Ausreisser zu bestimmen, daß aber die andere Hälfte diese Strafe für ungerecht ansah,

weil nicht der Schuldige sondern dessen Erben durch ein solches Gesetz gestraft würden. Escher findet das Gesetz durchaus unzulänglich, weil verschiedene Grade von Strafwürdigkeit in der Ausreissung statt haben können, und es ungerecht wäre, denjenigen Bürger, der bei einem Rückzug sich nach Hause begiebt, gleich zu strafen, wie denjenigen der einen Posten verläßt oder zu dem Feind übergeht; er fordert daher daß die Commission diesen § aussführlicher bearbeite, hofft aber in jedem Fall werde keine Rede von Confiskation seyn, weil diese Strafe die unschuldigen Erben der Fehlbarren trifft. Secretan bemerkt, daß sich Escher irre, indem alle diese Fälle in dem Militärgesetzbuch schon bestimmt enthalten und von einander abgesondert sind. Kilchmann unterstützt Eschers Einwendungen. Escher erkennt nun daß er sich irrte; allein der Irrthum rührte daher, weil einst die Mehrheit der Versammlung beschloß, das französische Militärgesetzbuch ohne weitere Untersuchung, selbst ohne dasselbe vorgelesen zu haben, zum helvetischen Militärgesetzbuch zu machen, und es also diesem zufolge leicht ist, daß wir unsre eignen Gesetze nicht kennen. Graf fordert, daß die Einziehung der Güter als Strafe gegen solche Ausreißer bestimmt werde, welche keine Kinder haben, indem dadurch dann kein Unschuldiger gestraft wird, und es doch nothwendig ist, diese Treulosigkeit am Vaterland hart zu strafen. Panchaud folgt Graf, für den Fall da der Deserteur selbst nicht eingezogen und persönlich abgestraft werden könnte; wird aber der Deserteur persönlich gestraft, so wünscht er, daß dann keine Confiskation statt habe. Secretan sagt: Niemals hat die Einziehung der Güter für republikanische Verfassungen etwas Widriges und Zurücksessendes, weil nicht der Schuldige, sondern dessen Erben durch dieselbe vorzüglich gestraft werden, und also ist sie auch an sich selbst betrachtet, ungerecht; dies sieht man selbst ein, und wünscht daher Ausnahmen; allein gerade diese Ausnahmen zeigen das Ungerechte der Sache selbst, denn der Hausvater welcher desertirt, ist strafbarer als der Unberehlichte, welcher nur das Vaterland und keine Familie im Stich läßt, warum also sollte dieser härter gestraft werden als jener? Eben so unanwendbar ist die zweite Ausnahme, die man zu machen wünscht, indem die Güter eines Ausreißers erst dann eingezogen werden könnten, wenn man Nachrichten von dessen Tode erhalten hat, weil vorher noch Hoffnung für seine Rückkehr und persönliche Abstrafung vorhanden ist; weil also Confiskation unter allen Formen ungerecht ist, so sollen wir auch dieselbe verwirfen. Germann ist auch nicht für die Confiskation, doch wünscht er, daß aus dem Vermögen des Ausreißers ein anderer Mann statt seiner § Feld gestellt und darin unterhalten werde. Sutor stimmt Secretan bei, weil der Deserteur immer Erben hat, welche also unschuldigerweise gestraft

würden. Carrard stimmt Germann bei und fordert zu diesem Ende hin Rukweisung an die Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan fordert, daß sich die Versammlung erkläre, ob sie Confiskation haben wolle oder nicht. Die Mehrheit der Versammlung erklärt sich wider die Confiskation.

§ 2 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Sutor erklärt, daß ihm Vaterlandsliebe über alles geht, und daß er also auch Pflicht gegen das Vaterland über alles seit. Wohin geht nun der Ausreißer gewöhnlich zuerst? zu seinen Verwandten; also da, wo man ihn ungestraft verstekkt halten kann; dieses Gesetz wäre folglich ungereimt, weil es den Meineid begünstigen, und Verwandte von ihrer Pflicht, die sie gegen das Vaterland auf sich haben, los sprechen würde. Er fordert Rukweisung an die Commission.

Secretan findet, Sutors Grundsätze gehen etwas zu weit, denn nirgends wird der Verbrecher eines Verbrechers bestimmt durch Gesetze bestraft; wie also wollte man den Vater und die nächsten Blutsverwandten zwingen, ihre Söhne oder Verwandten dem Tode hinzugeben? Wie sollten wir auf einmal solche lacedamonische Grundsätze mit Erfolg aufstellen können! Laßt uns bedenken, daß, wann wir die natürlichen Bande der Blutsverwandtschaft zerreißen, wir dadurch statt bessere Bürger, schlechtere Bürger machen werden. Verbirgt sich der Ausreißer bei seinen Eltern oder Verwandten, so wird man ihn da auch zuerst suchen und finden. Einen Bruder, der seinen Bruder angeben, und dem Tode überliefern würde, würden wir ihn wohl als einen guten Bürger, oder nicht eher als ein Ungeheuer, anssehen! Er fordert also Annahme des §.

Kilchmann folgt ganz Secretan.

Pellegrini findet, Sutor habe hierbei seine gewohnten menschenfreundlichen Grundsätze beiseite gesetzt; denn wie wollen wir die Gefühle, die die Natur in das menschliche Herz legte, nun durch Gesetze unterdrücken, da selbst die Alten, weniger aufgeklärten Völker, diese Gefühle achteten. Er stimmt also dem Gutachten bei. Weber ist gleicher Meinung.

Sutor: ich kann sie versichern, daß mich kein Präcipitant überzeugt hat, und daß mich auch keiner überzeugen wird. Ich weiß gar wohl, daß es an sich eine Tugend ist, einem Unglücklichen ein Asyl zu geben; diese Tugend kennen auch die rohesten Araber bis zu den Drusen am Libanon, bei denen jeder sicher ist, wenn er einmal Brod und Salz mit ihnen gegessen hat. Allein mir heist die größte Tugend: „Gehorsam gegen die Gesetze seines Vaterlandes.“

Ja wohl leider sind die Zeiten vorbei, an die mich Secretan nun, gegen seine Grundsätze, erinnert, wo zu Sparta die Mutter dem ins Feld ziehenden Sohn sagte, indem sie ihm den Schild darreichte:

Es kann entweder mit diesem, oder auf ihm; sie sind vorbei, die Zeiten der Mannertugend, wo unsre Vater, wie jene Spartaner, selbst zu Felde zogen, und den grossen Schwur hielten: zu siegen, oder zu sterben; und es ist mir unbegreiflich, wie unser Weber die Schwärmerei der Religion im Mittelalter mit dem reinen Feuer der Vaterlandsliebe verwechseln kann. Ich wiederhole es noch einmal, und werde es ewig wiederholen: Tugend, das heist, Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlands vorzüglich, war von jeho der Grundpfeiler aller Republitien, und wird es ewig seyn. Wer soll nun diese Tugend lehren? Gewiss vor allem aus die Eltern; fröh sollen sie thren Kindern die heiligen Grundsätze einprägen, daß sie nicht nur ihrentwegen, sondern auch um des Vaterlands willen da sind. Wenn nun der Sohn den Schwur bricht gegen das Vaterland, wenn er meinetdig wird, indem er desertirt, und sich nach Haus, nicht nur zu seinen Eltern, sondern auch zu seinen Vetttern und Basen flüchtet, um sich der Strafe zu entziehen, so sollen diese gar keine Strafe leiden, während dem jeder andere Bürger, der einen solchen Ausreisser aufnimmt, zu fünfjähriger Gefangnisstrafe verdammt ist? Wahrliech, dieses Missverhältniß begreife ich nicht. Man betrügt euch, Bürger Depräsentanten, ganz mit Sophismen, mit einer affektirten Humanität. Ich bin gewiß kein Barbar, und ihr habt mich noch immer die Menschlichkeit vertheidigen hören; aber mein Vaterland ist mein nächster Blutsverwandter — und von diesem Grundsatz weiche ich nicht. Eltern, Vetter und Basen, die einen Deserteur aufnehmen und verstecken, schützen offenbar den Meineid, dieses grosse Verbrechen; und wenn das Vaterland ein Recht hat, was ihr doch zugebt, die Auslieferung eines Ausreissers zu verlangen, so hat es dasselbe auch hier. Kein Recht leidet eine Ausnahme; es giebt hier keine Collision der Pflichten, sobald jenes Gesetz nothwendig war. Nothwendig soll uns nur seyn, was recht ist, und wie kann die gleiche Handlung pflichtmässig und pflichtwidrig seyn?

Ich habe zwar nicht geradezu verlangt, daß Eltern den seinem Vaterlande ungehorsamen Sohn aussiefern sollen; aber ich verlange, daß, wenn man denselben bei ihnen, vorzüglich aber bei den Vetttern und Basen findet, diese doch auch etwas gestraft werden, da sich die Ausreisser meistens nur bei ihren Verwandten verstecken. Sonst hilft das Gesetz nichts, und ihr zieht euch den Vorwurf zu, auf Untaten eurer Gesetze und des Vaterlandes menschlich — d. h. hier, schwach — gewesen zu seyn.

Jomin i wundert sich, daß Suter auf seiner Meinung heharren kann, und stimmt dem Gutachten bei, welches angenommen wird.

Secretan fordert eine Commission über die Art, wie die Urversammlungen berufen werden und berathen

sollen. Dieser Gegenstand wird der, über die Wiedererwähnung der obersten Gewalten niederge setzten Commission zugewiesen.

Senat, 23. April.

Präsident: Léthi b. Sol.

Suter: Es kann ihnen B. N. nicht gleichgültig seyn, zu vernehmen, daß die Schreiber des Senats die zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den Grenzen eilten, sich als würdige Republikaner und als tapfere Helvetier zeigen. Ich habe heute das Vergnügen Ihnen von dem Unterschr. des Senats dem B. Heidegger zu versichern, daß er sich jener Namen würdig gezeigt hat. Er befand sich am 17. April in Eglisau, aber er hat die Schande dieses Tages nicht getheilt. Den Franken zur Seite blieb er auf seinem Posten, während Unerfahrene flohen, und Feige sich in Keller verkrochen, und die fränkischen Offiziere haben ihm öffentliches Zeugniß seines unerschrockenen Muthe gegeben.

Die ehrenvolle Meldung wird unter Beifall klatschen beschlossen.

Der Beschlus, welcher den Saalinspektoren des gr. Raths einen Credit von 4000 Fr. bei dem National schatzamt eröffnet, wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, der dem Ministerium der Justiz und Polizei 10,000 Fr. bewilligt.

Tornero d und Zaslin legen über den Beschlus, welcher die richtigere Beziehung der Abgaben von Getränken sichern soll, folgenden Bericht vor:

Die Commission, welcher aufgetragen worden, den Beschlus des gr. Raths vom 19. ditz, begleitet mit der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 13. dito zu untersuchen, hatte gewünscht, daß der 1te Artikel die Pflichten desjenigen Munizipalbeamten, welcher dem Agenten bei der Kellerbesichtigung beizustehen hat, besser bestimmt hätte, damit durch jene Gegenwart diese Vorsichtsmaßregel von desto gewisserm Nachdruck wäre.

Die Commission billigt auch die in dem 2ten und 3ten Art. dieses Beschlusses auferlegte Strafen sowohl für diejenige, welche weniger Getränke angeben sollten, als sich nachwärts bei der Kelleruntersuchung erfinden würde, als auch für diejenige, welche zu überweisen waren, daß sie in dem Verkauf die Nation um die ihr gebührende Abgabe betrogen haben; jedoch kann die Commission nicht umhin zu bemerken, daß diese beide Artikel besser abgefasst seyn sollten und daß die deutliche Erklärung darinn enthalten seyn sollte, daß diejenigen Strafen, welche der 2te Artikel auferlegt lediglich auf die unrichtigen und falschen Erklärungen oder Angaben der empfangenen oder eingekellerten Getränke Bezug haben, da hingegen die durch den 3ten Art. bestimmten Strafen den wirklichen

Betrag, welcher in dem Verkauf selbst dieser Getränke vorgehen könnte, zum Gegenstande haben — Weil nun die Commission einerseits das dringende Geldbedürfniß der Nation erwogen hat, und anderseits überzeugt ist, daß wann schon dieses gegenwärtige Zusatzgesetz zu demjenigen allgemeinen der Beziehungsart von den Abgaben, den in diesem letztern enthaltenen Mängeln nicht gänzlich abhilft, dennoch einige gute Wirkung davon zu erwarten ist; so hat sie sich entschlossen, über die nicht allzugute Auffassung dieses Beschlusses hinweg zu gehen, und desselben Annahme anzurathen, in der Hoffnung, daß in kurzem durch das Direktorium und den grossen Rath als Zusatz ein fernerer oder neuer, und alle andere in dem allgemeinen Abgaben-Bezugsgesetz enthaltene Mangel verbessernder Beschluß vorgelegt werden wird, welchen sodann das Uebel mit der Wurzel ausheben, und den tichtigen Eingang der Abgaben aller Art auf die schleunigste Art bewecken würde — Noch hätte die Commission gewünscht, daß von dem grossen Rath auch die 2te Bemerkung so in der Bothschaft des Direktoriums enthalten ist, und auf die Stempelgebühren Bezug hat, in Betrachtung gezogen worden, und folglich in dem Beschuß ein Artikel beigelegt wäre, der auf alle kaufmännische oder andere im Rechten gültige Scheine, Quittungen und Alten, welche nicht gesetzspelt wären eine Geldstrafe gelegt hätte, ohne welche Maafregel diese Abgaben niemals einträglich seyn wird.

Die Commission giebt hingegen dem Stillschweigen des gr. Rath's über die dritte Bemerkung in der Bothschaft des Direktoriums die gerichtlichen Gefalle betreffend, ihren Beifall, weil die dazu angestellte Beante entweder durch das Direktorium selbst oder dessen Agenten gewählt, und folglich bei Nichterfüllung ihrer Pflichten von demselben können ersezt, oder sonst wrecht gewiesen werden.

Hornepod erklärt, daß er nur mit Mühe sich für Annahme des Beschlusses entschließen kann; so lange der Agent allein mit der Aufsicht beauftragt ist, wird der Grundfehler des Ganzen nicht gehoben schu. Haslin: die Mängel, die Hornepod rädet, befinden sich in dem Gesetz vom 5ten Hornung, welches ein provisorisches Gesetz für ein Jahr ist; es würde wohl sehr unzweckmäßig seyn, zwischenein nun schon Umbauungen davon machen zu wollen. Meyer v. Arzb. rath zur ungesaumten Annahme. Meyer v. Arzb. stimmt auch zur Annahme; hatte sie aber viel bestimmter und umfassender gewünscht. Er will wir von einem Falle sprechen: seit einem Jahr haben viele Capitalisten ungeheure Baarschaften durch Verkauf von Gütern und Einlösung von Gültbriefen zusammen gebracht: nun sind diese von allen Abgaben freiz; sie solten aber vielmehr zur Angabe ihrer Baarschaften angehalten, und Abgabe davon festgesetzt werden. Durch eine Proklamation, welche die so Capitalisten zurückzahlen wür-

den, aufzufordern, davon Anzeige zu machen, könnte man diesen todten Geldhaufen am sichersten nachspüren.

Der Beschuß wird angenommen.

Meyer v. Arzb im Namen der Saalinspektoren schlägt vor, die Saalinspektoren sollen ein Verzeichniß der von einzelnen Sitzungen abwesenden Repräsentanten führen; dieses jeden Monat verlesen, und für die auf keine gültige Weise alsdann entschuldigten Abwesenheiten, die Gehalte abziehen.

Der Präsident erklärt, daß da bereits über diesen Gegenstand ein Beschuß des gr. Rath's (in geheimer Sitzung) verworfen worden, sich die Saalinspektoren des Senats allenfalls mit denen des gr. Rath's berathen, der Senat aber nun nicht darüber eintreten könne.

Gehardt verlangt Verlesung eines Briefes der Commissarien der Schatzkammer an die Saalinspektoren, der jenen Vorschlag veranlaßt; der Brief wird verlesen, und enthält die Aufforderung um Mittheilung von Verzeichnissen der in eignen Geschäften abwesenden Mitglieder zu Vollziehung des darüber bestehenden Gesetzes.

Usteri glaubt, die Saalinspektoren hätten ohne Einfrage beim Senat, dieser Einladung entsprechen können; sie durften dazu nur das bereits vom Senat angenommne Reglement beobachten; er verlangt Tagesordnung. — Man geht zur Tagesordnung,

Grosser Rath, 24. April.

Vicepräsident: Desloes.

Secretan im Namen der Militärcommission trät darauf an, über die gestrige Motion des B. Germanns zur Tagesordnung zu gehen, durch die er begehrte, daß aus dem Vermögen der Ausreisser derjenige Mann unterhalten werden soll, welcher statt desselben in den Dienst getreten ist, weil die Strafe für den Ausreisser zu unbedeutend wäre. Jominie glaubt, es sei über diesen Gegenstand schon ein allgemeines Gesetz vorhanden, welches Germanns Antrag entspreche. Gustor stimmt Secretan bei. Vilbeter ist gleicher Meinung. Akermann kann der Commission nicht bestimmen, sondern wünscht daß Germanns gestriger Antrag angenommen werde, aber daß man bestimme, der Ausreisser soll dem enigen der ihn ersetzen muß 5 Dublonen bezahlen. Bourgeois folgt, weil nicht die Unschuldigen für die Schuldigen ohne Entschädigung dienen sollen. Anderwerth glaubt, Germanns Antrag sei unausführbar, weil kaum reiche Bürger ins Ausland ausreissen werden. Germann beharrt auf seinem Antrag und will daß wenigstens die Familie desjenigen, der den Ausreisser ersetz, aus dessen Gut unterstützt werde. Secretan bemerkt, daß man nicht jeden einzelnen Soldat, der bei der Armee mangelt, sogleich ersetz, und daß es die größte

Ungleichheit bewirken würde, wann derjenige, der einen Ausreißer ersezt, Geld erhält, und der, welcher einen Todten ersezt, ohne Entschädigung ins Feld ziehen müßt; er fordert über solche Anträge, die nur U凂ordnung in den Armeen bewirken würden, die Tagesordnung. Tomini beharrt darauf, daß das Gesetz welches bestimmt, daß ein Abwesender auf seine Kosten ersetzt werden muß, auch auf die Ausreißer angewandt werde, laut dem 58 § des Gesetzes über Organisation der Miliz. Billeter will die Geldbezüger nicht zur Vertheidigung des Vaterlandes benutzen, dagegen aber der Strafe über Ausreißung auch noch eine Geldstrafe beifügen. Carrard bemerkt, daß der 58 § unsers Milizgesetzes hier nicht anwendbar ist, weil dort von freiwilliger Übereinkunft die Rede ist; der Ausreißer nach dem Feind wird als Verbrecher gegen die Nation gestraft; aber er ist auch zugleich noch Verbrecher gegen seine Gemeinde, die einen andern Mann zu stellen hat, und in dieser Rücksicht ist Geldstrafe zweckmäßig; sie muß aber auf die edelste Art und also zu Unterstützung der bedrängten Familien der Vaterlandsvertheidiger verwandt werden und zu diesem Ende hin will er 5 Dublonen von dem Vermögen des Ausreißers als Strafe beziehen lassen. Graf ist Carrards Meinung, weil die Geldstrafe eine der empfindlichsten Nerven der Menschen berührt; er wünscht aber daß die Mannschaft, welche zum Ersetzen der Fehlenden ausgezogen wird, nicht auf jede Gemeinde vertheilt, sondern in der Republik aus den unverheuratheten Bürgern ausgehoben werde; er fordert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Schlumpf stimmt Carrard bei, will aber die Geldstrafe vermehren bis auf die Hälfte des Vermögens des Ausreißers. Tomini stimmt Graf bei. Secretan will eine Geldbusse zugeben, weil sie eine Art Entschädigung liefert für den Schaden, den die Ausreißer der Republik verursachen. Wichtiger aber scheint ihm die Ersezungssart der fehlenden Bürger bei den Armeen zu seyn, welche er nicht Contingentweise von den Gemeinden, sondern aus dem ganzen Kanton entheben will. In dieser Rücksicht stimmt er der Verweisung an die Commission bei. Carrard zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit der Rückweisung an die Commission, welche erkannt wird.

Graf fordert daß Carrard der Militärcommission beigeordnet werde, weil Nüce nie in derselben erscheint. Wyder widersezt sich diesem Antrag, weil Nüce wie andere Mitglieder in den Commissionen arbeiten soll. Nüce bemerkt, daß die Militärcommission schon so lange existirt, daß sie als fortdauernd

angesehen werden könnte; zudem, sagt er, hat die Commission neue Ideen, ich selbst aber habe nur alte, und komme nicht leicht von diesen ab, daher bin ich in der Commission unnütz und fodere also aus derselben entlassen zu werden. Secretan stimmt Wyder bei, bemerkt aber, daß die Rückweisung an die Commission unnütz ist, weil schon ein Gesetz über die Ersezungssart bei den Truppen existirt, dagegen fodert er, daß der Strafe wider Ausreißung eine Geldbusse vom zehnten Theil des Vermögens beigefügt werde. Suter will Nüces Wunsch entsprechen und dagegen beim genommenen Beschlus über Rückweisung an die Commission bleiben. Perighe folgt, weil er eine solche Geldbusse vom zehnten Theil des Vermögens für ungerecht und unverhältnismässig ansieht. Schlumpf stimmt Suter bei, und hofft die Commission werde wenigstens den vierten Theil des Vermögens als Geldbusse für Ausreißung festsetzen. Statt Nüce wird Carrard der Militärcommission zugeordnet, und der berathne Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Zimmermann im Namen der Erziehungscommission trägt darauf an, in dem der Commission zurückgewiesnen Abschnitt von der Aufsicht über die Schulen (s. Republikan. B. III. No. 31. pag. 255) folgende §§ beizufügen:

§ 26. Jede Munizipalität hat in ihrer Gemeinde auch die Aufsicht über diese Schulen, und wenn sie Nachlässigkeiten oder Unordnungen in denselben bemerkt, oder sich deshalb über den Pfarrer oder Schulmeister zu beklagen hat, so soll sie es dem Unterstatthalter oder Distriktsstatthalter anzeigen, welcher gehalten ist, einen Bericht darüber nach vorhergegangener Untersuchung an den Kantonstatthalter zu Händen der Verwaltungskammer einzusenden.

§ 27. Jeder Unterstatthalter und jeder Distriktsstatthalter hat in seinem Distrikt die Oberaufsicht über die Pflicht und Erfüllung der Pfarrer in Rücksicht dieser Schulen und wird alle halbe Jahre einen Bericht darüber an den Kantonstatthalter und dieser denselben an die Verwaltungskammer einsenden.

Eustor glaubt, durch diese Beisatz zu werden die Munizipalität zu einer Art Kläger über den Pfarrer gemacht, er wünschte daher, daß einige Mitglieder der Munizipalität zugleich mit dem Pfarrer zu Aufsehern gemacht würden; er fordert also Rückweisung an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt).